



**SLP BANSBACH**

Das ganze Spektrum

**VIelfalt STEuern.**

## **NEWSLETTER | SONDERAUSGABE - BREXIT**

### **Thema dieser Ausgabe: BREXIT: Business as usual**

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

am 31. Januar 2020 wird Großbritannien die Europäische Union verlassen. Danach beginnt eine Übergangszeit (Transition period) zunächst bis zum 31. Dezember 2020. Welche Regelungen in dieser Zeit gelten, stellen wir in dieser Sonderausgabe dar.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre

**SLP BANSBACH GmbH**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft



# SLP BANSBACH

Das ganze Spektrum

## Einleitung

Nachdem die Briten 2016 für den Austritt aus der Europäischen Union votiert haben, gibt es seit 2017 Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und Großbritannien über die künftigen Beziehungen. Das von den Verhandlungsführern ausgehandelte Austrittsabkommen wurde in modifizierter Form vom Europäischen Rat am 17. Oktober 2019 angenommen. Sowohl das britische Parlament (Ober- und Unterhaus) als auch Königin Elisabeth II. haben dem innerstaatlichen britischen Umsetzungsgesetz am 23. Januar 2020 zugestimmt. Die Ratifizierung durch das Europäische Parlament ist für den 29. Januar 2020 vorgesehen. Danach kann das Abkommen planmäßig am 1. Februar 2020 Inkrafttreten.

## Übergangszeiten

Nach Artikel 126 des vierten Teils des Austrittsabkommens gibt es einen Übergangs- und Durchführungszeitraum, der am Tag des Inkrafttretens des Austrittsabkommens (1. Februar 2020) beginnt und am 31. Dezember 2020 endet. Während dieses Übergangszeitraumes bleibt Großbritannien grundsätzlich Teil des EU-Binnenmarktes sowie der EU-Zollunion und das EU-Recht bleibt weiterhin gültig, auch wenn Großbritannien ab dem 1. Februar 2020 kein Mitbestimmungsrecht mehr in den EU-Institutionen hat.

Im Austrittsabkommen wurde auch die Möglichkeit vorgesehen (Artikel 132), den Übergangszeitraum einmalig durch einen Beschluss vor dem 1. Juli 2020 um höchstens 1 oder 2 Jahre zu verlängern.

## Umsatzsteuer

Im Übergangszeitraum gilt das EU-Recht in Großbritannien uneingeschränkt fort. Lieferungen, die vor dem Ende des Übergangszeitraumes beginnen und nach dem Ende des Übergangszeitraumes enden, gelten weiter als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen, d. h. es gilt während des Übergangszeitraumes Warenverkehrs-

freiheit zwischen der Europäischen Union und Großbritannien. Anträge auf Rückerstattung von Mehrwertsteuer sind grundsätzlich bis zum 31. März 2021 zu stellen und Änderungen von Umsatzsteuererklärungen mit Bezug zu Großbritannien sind bis spätestens zum 31. Dezember 2021 zu beantragen.

## Zollverfahren

Innerhalb des Übergangszeitraumes ändert sich aus zollrechtlicher Sicht nichts. Eine Beförderung von Waren, die vor dem Ablauf des Übergangszeitraumes begonnen und nach seinem Ablauf geendet hat, wird in Bezug auf die Anforderungen der Einfuhr- und Ausfuhr genehmigungen und -lizenzen im Unionsrecht wie eine Beförderung innerhalb der Europäischen Union behandelt. Unternehmen, die sich bereits bei britischen Zollbehörden registrieren ließen, sollten im Übergangszeitraum weiterhin ihre bisherige EORI-Nummer (Economic Operators' Registration and Identification number - Nummer zur Registrierung und Identifizierung von Wirtschaftsbeteiligten) verwenden. Im Übergangszeitraum kommt es zu Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen mit der Europäischen Union. Falls es innerhalb dieser Frist nicht zum Abschluss eines solchen kommt, gelten nach Ablauf der Übergangsfrist die allgemeinen zollrechtlichen Bestimmungen.

Stand: 27. Januar 2020



# SLP BANSBACH

Das ganze Spektrum

## **SLP BANSBACH GmbH**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft  
Planckstraße 98  
70184 Stuttgart

Telefon 0711 47655-0  
Telefax 0711 47655-32

Internet [www.slp-gmbh.de](http://www.slp-gmbh.de)  
E-Mail [info@slp-gmbh.de](mailto:info@slp-gmbh.de)

## **Ihre Ansprechpartner**

Bei Fragen zu einzelnen Artikeln oder Interesse an den genannten Quellen helfen wir Ihnen gerne weiter. Bitte wenden Sie sich hierzu an die Ihnen bekannten Mitarbeiter unsere Gesellschaft. Bei Anregungen zum Inhalt oder zur Darstellung unserer Mitteilungen wenden Sie sich bitte an Herrn WP StB Jochen Storz, Telefon 0711 47655-17 oder [j.storz@slp-gmbh.de](mailto:j.storz@slp-gmbh.de).

Bei Fragen zum Versand wenden Sie sich bitte an unser Sekretariat, Tel. 0711 47655-27.

## **Hinweise**

Unsere Mitteilungen sollen Mandanten und Geschäftspartner über steuerliche, betriebswirtschaftliche oder allgemein unternehmensbezogene Fragen informieren. Bei der Themenauswahl berücksichtigen wir die Relevanz und Dringlichkeit für unsere Mandanten. Wir können daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Die fachlichen Aussagen sind zwangsläufig allgemeiner Art und lassen sich nicht unbesehen auf den konkreten Einzelfall übertragen.